

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15  
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>47. Sitzung GFA / 10.04.2025 / 09:00 – 10:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>08 – Konsolidierungskreis</b>
<b>Thema:</b>	<b>Konsolidierungskreis für den Nachhaltigkeitsbericht</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>47_08_GFA_Kons_NH_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
47_08	47_08_GFA_Kons_NH_CN	Cover Note
47_08a	47_08a_GFA_Kons_NH_Basis	Diskussionsleitfaden

Stand der Informationen: 04.04.2025

### 2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) soll die Frage des für den Konzernnachhaltigkeitsbericht anzulegenden Konsolidierungskreises bzw. die Notwendigkeit identischer Konsolidierungskreise für die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung diskutieren.

### 3 Hintergrund

- 3 Am 26.02.2025 veröffentlichte die Europäischen Kommission ein erstes Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand der Vorschläge ist insb. der „Omnibus1“, welcher zwei Änderungsrichtlinien (ÄnderungsRL-E) und eine delegierte Änderungsverordnung umfasst. Mit den Vorschlägen sollen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich vereinfacht werden.
- 4 Gem. dem *Explanatory Memorandum* zur Änderungsrichtlinie COM(2025) 81 final ([ÄnderungsRL-E #81](#)) ist auch eine Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) vorgesehen. Während sich die Europäischen Kommission im Rahmen des Omnibus 1 weiterhin zu den Zielen des *European Green Deal* bekennt und gem. dem begleitenden [Q&A-Dokument](#) keine Änderungen an dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit vorgesehen sind,

sollen die Vorgaben des ESRS Set 1 vereinfacht bzw. gestrafft werden. In diesem Zusammenhang werden u.a. Klarstellungen zu missverständlichen Vorgaben sowie jegliche Änderungen genannt, die angesichts der Erfahrungen aus der ersten ESRS-Berichtssaison für notwendig erachtet werden.

- 5 Als eine der wesentlichen Herausforderungen für die Anwendung des ESRS Set 1 wurden die für die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung (ggf.) abweichenden Konsolidierungskreise benannt. Dass sich diese aus unterschiedlichen Wesentlichkeitskonzepten für die Finanzberichterstattung einerseits und die Nachhaltigkeitsberichterstattung andererseits ergeben könnten und damit auch Überleitungen zwischen diesen Berichtsinstrumenten erforderlich sein können, erscheint nicht sinnvoll, da der Berichtsgegenstand (Unternehmen) identisch ist. Ziel könnte es daher sein, die Berichtsanforderungen derart zu konkretisieren, dass die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dem gleichen Konsolidierungskreis basieren.
- 6 Die Unterlage **47\_08a\_GFA\_Kons\_NH\_Basis** dient als Diskussionsleitfaden für den GFA.

**Fragen an den GFA:**

- (1) Stimmt der GFA der Analyse zu bzw. gibt es weitere Ansichten?
- (2) Welcher Ansicht folgt der GFA?